

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Unserer Mitarbeiterin / Unserem Mitarbeiter entstand für die Zeit

Steuerklasse	Kinderzahl

vom bis folgender Verdienstaussfall:

Nettoverdienst

= Bruttoverdienst, vermindert um Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

--

Hinweise für den Arbeitgeber:

Verdienstaussfall kann durch die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer bei Inanspruchnahme des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports beantragt werden.

Es können für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des Nettoverdienstes erstattet werden.

Die Verdienstaussfall-Entschädigung ist keine Entgeltzahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Personen, die von ihrem Arbeitgeber ohne Weitergewährung des Entgelts beurlaubt werden, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Dauer von 3 Wochen versichert; beitragsrechtlich handelt es sich um eine beitragslose Zeit. Eine An- und Abmeldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger ist durch den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Der/Die Berechtigte muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme, für die Verdienstaussfall erstattet werden kann, mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein.

Der Arbeitgeber versichert die Richtigkeit der obigen Angaben und die Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten.

Arbeitgeber

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Maßnahmeträger/Landesverband auszufüllen:

Die Voraussetzungen der Richtlinie zur Erstattung von Verdienstaussfall sind geprüft und werden erfüllt.

Der Antrag wird hiermit befürwortet.

Es wird bestätigt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der auf Seite 1 genannten Maßnahme ununterbrochen teilgenommen hat.

Maßnahmeträger

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Verdienstaussfall aus folgenden Anlässen:

- Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
- Teilnahme als ehrenamtlicher Mitarbeiter/ehrenamtliche Mitarbeiterin an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, und zwar im letzteren Fall auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt.
- Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.ä.) auf Landes- und Bundesebene.